

Politisches Departement

der

Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 24, April 1896.



An das schweizerische Departement der

Innern,

Bern.

Herr Bundesrat,

Nachdem die Verhandlungen zwischen Basel ü. den Behörden Elsass-Lothringens betreffend die Weiterführung des Hünninger Kanals bis Basel zu einer vorläufigen Vereinbarung vom 18. Februar 1896 geführt haben, wünschen Sie unsere Ansicht über das weitere Vorgehen zu vernehmen und namentlich darüber: ob der Bund es bei der Vereinbarung zwischen Basel ü. Elsass-Lothringen bewenden lassen könne, oder ob er im Namen Basels mit Elsass-Lothringen einen Vertrag abzuschliessen habe, oder ob dieser Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem deutschen Reiche abzuschliessen sei.

Wir beehren uns, Ihnen kurz mitzuteilen, welches Verfahren wir für das richtigste und der Bundesverfassung entsprechend erachten.

Gemäss Art. 8 der Bundesverfassung steht dem Bunde allein zu, Staatsverträge, namentlich Zoll-ü. Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen.



Das ist die Regel. Art: 9 bestimmt: "Ausnahmsweise bleibt
 " den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der
 " Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei
 " mit dem Auslande abzuschliessen, jedoch dürfen dieselben nichts
 " dem Bunde, oder den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufendes
 " enthalten."

Art: 10 bestimmt ferner:

" Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen u. auswärtigen
 " Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern findet durch Ver-
 " mittlung des Bundesrates statt. Ueber die in Art: 9 bezeichneten
 " Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten
 " Behörden u. Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbarem
 " Verkehr treten."

Daraus ergibt sich, dass nur untergeordnete Gegenstände,
 namentlich polizeilicher Natur, es sind, für welche den Kantonen
 das Vertragsrecht ausnahmsweise vorbehalten ist. Immerhin
 bedürfen die von den Kantonen abgeschlossenen Verträge der
 Genehmigung des Bundesrates (Art. 102, Ziffer 7 der B.V.),
 eventuell der Bundesversammlung (Art: 85, Ziffer 5).

Es leuchtet sofort ein, dass ein Vertrag, der zum Zwecke
 hat, die Ausführung eines Werkes zu ermöglichen, für welches
 im Hinblick auf dessen grosse kommerzielle Bedeutung nicht
 für Basel allein, sondern auch für die übrige Schweiz einen
 Bundesbeitrag von 1. Million verlangt wird, nicht zu denjenigen
 untergeordneten Gegenstände gehört, worüber einem Kanton

das Vertragsrecht zusteht. Die Weiterführung des Hünningerkanals bis Basel, die, wie der Bericht der Basler Regierung an den Grossen Rath hervorhebt, den Anschluss Basels nicht nur an diesen Kanal, sondern durch diesen auch an das grosse und weitverzweigte Netz der Wasserstrassen in Elsass-Lothringen, Preussen, den Niederlanden, Belgien und Nordfrankreich ^{bewirken soll,} hat einen wesentlich internationalen Charakter, und nur der Bund im Namen Basels und der deutsche Kaiser im Namen des deutschen Reichs können darüber einen Vertrag eingehen.

Wir kommen daher zu folgenden Schlüssen:

- 1.) Die zwischen den Vertretern des Kantons Baselstadt und von Elsass-Lothringen zu Stande gekommenen Vereinbarungen ^(und von völkerrechtlichem Standpunkte aus) haben den Charakter bloss vorläufiger Abmachungen ~~ohne irgend-~~
keine verbindliche Kraft **zwischen der Schweiz und Deutschland.**
- 2.) In den von den Basler Behörden mit den Vertretern der Regierung von Elsass-Lothringen direkt geführten Verhandlungen erblicken wir einen Verstoß gegen Art. 9 der Bundesverfassung.
- 3.) Das weitere Vorgehen kann nur darin bestehen, dass nach Bewilligung des Bundesbeitrags seitens der Bundesversammlung der Bundesrat der deutschen Reichsregierung das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen unterbreitet und die Ernennung von Delegirten zum Abschluss eines Vertrages anregt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Beilagen.

SCHWEIZERISCHES
POLITISCHES DEPARTEMENT

A. Lammah